

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 50/05**

2. Juni 2005

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-441/02

*Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland*

**NACH ANSICHT VON GENERALANWÄLTIN STIX-HACKL VERSTÖSST DIE  
DEUTSCHE AUSWEISUNGSPRAXIS BEI STRAFFÄLLIG GEWORDENEN  
UNIONSBÜRGERN GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT**

*Zwar entspreche das deutsche Ausländerrecht weitgehend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, in der Praxis werde die Ausweisung aber zumindest in Einzelfällen automatisch – d. h. ohne Berücksichtigung persönlicher Umstände –, zu Zwecken der Abschreckung und unter Verletzung des Grundrechts auf Familienleben verfügt und ohne Prüfung der Dringlichkeit für sofort vollziehbar erklärt.*

Die Unionsbürgerschaft gewährt den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union grundsätzlich das Recht, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten. Angesichts des hohen Ranges, der der Freizügigkeit der Unionsbürger zukommt, ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften selbst bei straffällig gewordenen Unionsbürgern eine automatische Ausweisung, bei der das persönliche Verhalten des Täters oder die von ihm ausgehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht berücksichtigt wird, unzulässig.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat beim Gerichtshof Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht, weil sie der Ansicht ist, dass sowohl das deutsche Ausländerrecht als auch die deutsche Verwaltungspraxis betreffend die Ausweisung von straffällig gewordenen Unionsbürgern gegen das Gemeinschaftsrecht verstießen. Sie rügt den ihrer Ansicht nach bestehenden Automatismus der Ausweisung bei strafrechtlicher Verurteilung ohne Berücksichtigung der persönlichen Umstände, die Ausweisung schon aus „einfachen“ Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Rechtfertigung der Ausweisung mit ihrer Abschreckungswirkung für andere Ausländer, die unzureichende Berücksichtigung des Grundrechts auf Achtung des Familienlebens und die Anordnung des sofortigen Vollzugs ohne Dringlichkeit.

Generalanwältin Stix-Hackl hat heute ihre Schlussanträge in dieser Rechtssache vorgelegt.

Sie ist der Ansicht, dass die von der Kommission gerügten deutschen Vorschriften, bis auf eine Ausnahme, die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben<sup>1</sup> klar genug umsetzen. Nur die deutsche Regelung über die Ausweisung von Unionsbürgern mit befristetem Aufenthaltstitel lasse nicht klar genug erkennen, dass die Ausweisung nur dann mit Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt werden könne, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliege, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre, mithin eine strafrechtliche Verurteilung für sich allein nicht genüge.

Generalanwältin Stix-Hackl weist darauf hin, dass nach der neueren Rechtsprechung des Gerichtshofes auch im Bereich des Aufenthaltsrechts schon ein einziger Fall der Verwaltungspraxis einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht darstellen könne, der durch den Gerichtshof in einem Vertragsverletzungsverfahren wie dem vorliegenden festgestellt werden könne<sup>2</sup>.

Die Kommission rüge zu Recht die deutsche Verwaltungspraxis – vor allem im Land Baden-Württemberg –, wonach Unionsbürger auf der Grundlage einer in dieser Strenge nur für Drittstaatenangehörige geltenden Vorschrift wegen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung zwingend bzw. im Regelfall zwingend ausgewiesen worden seien. Zumindest in einem Fall sei das nachweislich geschehen.

Außerdem hätten deutsche Ausländerbehörden Ausweisungsbescheide gegen Unionsbürger zumindest auch mit der Abschreckungswirkung begründet. Ein solches Begründungselement könne der Betroffene aber nicht entkräften, da der Grund gerade nicht sein persönliches Verhalten sei, so dass sein Schutz als Unionsbürger in unzulässiger Weise eingeschränkt werde.

Ferner sei die Ausweisung von Unionsbürgern – zumindest in einem Fall – verfügt worden, ohne dass die Verhältnismäßigkeit der Entscheidung geprüft und der Bedeutung des in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten und durch das Gemeinschaftsrecht geschützten Grundrechts auf Achtung des Familienlebens Rechnung getragen worden sei. In anderen Fällen sei dieses Grundrecht nicht ausreichend berücksichtigt worden. Bei der Abwägung dieses Grundrechts mit dem Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sei auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein Unionsbürger über ein Aufenthaltsrecht verfügen könne und somit besonders strenge Maßstäbe für eine Ausweisung gelten würden.

Schließlich verstoße die deutsche Verwaltungspraxis dadurch gegen das Gemeinschaftsrecht, dass die Ausländerbehörden in verschiedenen Fällen die sofortige Vollziehung von Ausweisungsverfügungen gegen Unionsbürger angeordnet hätten, ohne die Dringlichkeit der Ausweisung, dass nämlich ein Abwarten bis zum Ablauf des gewöhnlichen Rechtsweges nicht möglich sei, zu prüfen.

**HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen**

---

<sup>1</sup> Insbesondere die Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (ABl. 1964, Nr. 56, S. 850).

<sup>2</sup> Urteil vom 14. April 2005 in der Rechtssache C-157/03 (Kommission/Spanien).

**Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, HU, PL*

*Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes*

*<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,*

*Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*